#### **Bericht**

# über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 02.07.2020

#### 1. Verpflichtung nachrückender Ratsmitglieder

Nachdem Herr Björn Bernhard am 01.06.2020 das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land angetreten hat, erlischt das Mandat als Mitglied des Verbandsgemeinderates. Für ihn rückt Herr Thomas Leiner, wohnhaft in Bechhofen, als Ratsmitglied in den Verbandsgemeinderat nach.

Dem 2. Beigeordneten, Herrn Thomas Hohn, wurde ein Geschäftsbereich übertragen. Gemäß § 50 Abs. 8 Gemeindeordnung (GemO) verlieren ehrenamtliche Beigeordnete, die zugleich Ratsmitglied sind, mit der Übertragung eines Geschäftsbereiches ihre Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat. Für ihn rückt Herr Peter Lauer, wohnhaft in Großsteinhausen in den Verbandgemeinderat nach.

Thomas Leiner und Peter Lauer werden durch Bürgermeister Björn Bernhard in der Sitzung verpflichtet.

# 2. Teiländerung 24 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Kleinbundenbach, "Altersgerechtes Wohnen In den Gärten"

2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

#### 2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach beabsichtigt die Entwicklung eines Gebietes für altersgerechtes Wohnen im Dorf. Das Unternehmen Christophorus Wohnheime eG hat in dieser Hinsicht mit der Ortsgemeinde bereits seit Anfang des Jahres Gespräche geführt und möchte das Projekt im Umfeld des Anwesens Hauptstraße 13 (ehemalige Gaststätte Maurer) verwirklichen. Unter Einbeziehung der bestehenden Gebäude des Anwesens und der nördlich davon liegenden Freifläche, die bis an die Bebauung der Gartenstraße heranreicht, liegt das Vorhaben dennoch zentral im Dorf. Der Bereich ist fast vollständig von bebauten Flächen umgeben. Die Planung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Flurstücke Plan-Nr. 7/2 und 1162/2 der Gemarkung Kleinbundenbach. Während das Grundstück Plan-Nr. 7/2 noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Kleinbundenbach liegt, ist das Grundstück Plan-Nr. 1162/2 aktuell dem Außenbereich zuzurechnen. Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Ortsgemeinderat Kleinbundenbach hat im Januar 2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zur Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes beschlossen. Im Flächennutzungsplan ist der Teilbereich des Plangebietes, der außerhalb der bebauten Ortslage liegt, als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, bedarf es für die Verwirklichung der Planung auch einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger Christophorus Wohnheime eG, Käshofen, hat angeboten, sämtliche Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen. Dies gilt auch für den Flächennutzungsplan. Beide Aufstellungsverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel betrieben werden.

Herr Jakobi von der Christophorus Wohnheime eG erläutert den Ratsmitgliedern das Vorhaben.

# 2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauGB für altersgerechtes Wohnen und Versorgen. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Teiländerung umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 7/2, 9/1, 1162/2 sowie Teilflächen des Grundstückes Plan-Nr. 1289/1 (Höhenstraße) in der Gemarkung Kleinbundenbach.

Das Verfahren trägt die Bezeichnung "Teiländerung 24 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Kleinbundenbach, Altersgerechtes Wohnen In den Gärten".

# 2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Dauer von zwei Wochen bei der Verwaltung Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung gegeben.

- einstimmig -

# 3. Teiländerung 25 zum Flächennutzungsplan 2006 ; Änderungsbereich Contwig, Seniorenresidenz Bahnhofstraße

- 1. Änderungsaufstellungsbeschluss
- 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Fa. Römerhaus Bauträger GmbH als Vorhabenträger plant, im Zentrum der Ortsgemeinde Contwig ein Seniorenwohn- und Pflegeheim zu errichten. Der Standort liegt im Bereich der Bahnhofstraße 26. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Ortsgemeinderat Contwig im März 2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 3485/6, 3485/9, 3485/10, 3492 sowie Teile des Grundstückes Plan-Nr. 3497 der Gemarkung Contwig. Das vorhandene Bestandsgebäude Bahnhofstraße 26 soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden. Geplant ist ein nicht unterkellertes Gebäude, bestehend aus mehreren Baukörpern mit jeweils 3 Vollgeschossen. Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von 7827 gm.

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan teilweise als gemischte Baufläche, Grünfläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, bedarf es für die Verwirklichung der Planung auch einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Sämtliche Kosten der Planung werden vom Vorhabenträger übernommen. Beide Aufstellungsverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel betrieben werden.

Die Herren Straub und Eis von der Fa. Römerhaus Bauträger GmbH erläutern den Ratsmitgliedern das Vorhaben.

# 3.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11

BauGB für eine Seniorenresidenz. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Teiländerung umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 3485/6, 3485/9, 3485/10, 3492 sowie Teile des Grundstückes Plan-Nr. 3497 der Gemarkung Contwig. Das Verfahren trägt die Bezeichnung "Teiländerung 25 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Seniorenresidenz Bahnhofstraße".

### 3.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

# 4. Sanierung Grundschule Dellfeld; Vorstellung der Planung

Bürgermeister Bernhard teilt mit, dass der Auftrag für den Rückbau und die Schadstoffsanierung im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden an die Fa. Atlas Baudienstleistungen, In der Haarschnur 6, 67269 Bad Dürkheim zum Preis von 96.691,09 EUR vergeben wurde. Vorgesehen waren für diese Arbeiten 190.700.00 EUR.

Im Anschluss stellen die Architekten Bohrer und Streuber die Planung und den Bauablauf zur Sanierung der Grundschule Dellfeld vor.

### 5. Grundschule Contwig; Auftragsvergabe zur Errichtung von Klassenraumcontainern am Standort Stambach

Das Büro Grub Architekten, Zweibrücken, ist mit der Projektplanung zur Errichtung von Containern am Standort Stambach beauftragt. Im Rahmen der freihändigen Vergabe nach VOB wurden 14 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet Lieferung, Aufbau und Abbau sowie die Miete für zunächst zwei Jahre mit der Verlängerungsmöglichkeit. Die Ausstattung der Klassenräume beinhaltet u.a. Pausen- und Alarmierungsanlage, Whiteboardtafel, Handwaschbecken, Luftgüteampel, die Fundamentierung auf tragfähigen Untergrund sowie Flachheizkörper. Neben den Klassenräumen sind auch zwei Sanitärcontainer mit kompletter Einrichtung enthalten.

Lediglich drei Angebote sind eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote entspricht lediglich das Angebot des Anbieters CMD Vermietungs-GmbH & Co. KG, 39264 Zerbst/Anhalt den vorgegebenen Anforderungen insbesondere in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht. Die beiden anderen Anbieter haben einige Positionen des Leistungsverzeichnisses nur als Sonderleistungen angeboten, so dass im Angebotsvergleich erheblich höhere Gesamtkosten zu verzeichnen sind. Außerdem wurden keine Liefertermine zugesichert. Insgesamt hat sich der Markt an verfügbaren Containern, nicht zuletzt durch die Coronakrise, als sehr schwierig erwiesen.

Mit den verfügbaren Containern sollten ursprünglich vier Klassenräume eingerichtet werden, die allerdings nur eine Nettogrundfläche von weniger als 50 Quadratmetern

je Saal erreicht hätten. Nach Abstimmung mit der Schulbehörde ADD kann einer solchen Unterschreitung der in den Schulbaurichtlinien normierten Raumgröße nicht zugestimmt werden, insbesondere infolge der aktuellen Anforderungen durch die Coronapandemie. Die Raumgröße soll daher mindestens 60 qm betragen. Mit dieser Vorgabe lassen sich lediglich drei Klassenräume aus den verfügbaren Containern gemäß Angebot einrichten. Nach den prognostizierten Schülerzahlen der nächsten Jahre ist es jedoch erforderlich, die Übergangslösung für vier Klassen zu schaffen. Die Verwaltung ist gemeinsam mit dem Büro Grub aktuell mit der Fa. CMD in Verhandlungen, um doch noch genügend Container für insgesamt vier Klassenräume bis zum Jahresende beschaffen zu können. In diesem Fall ändern sich die Gesamtkosten.

Die Fa. CMD hat vor diesem Hintergrund heute nochmals ein überarbeitetes Angebot vorgelegt, das jetzt auf der Grundlage der Preise des ursprünglichen Angebotes folgende Leistungen enthält:

Container für vier Klassenräume mit jeweils über 60 qm Mietzeit bereits jetzt auf drei Jahre anstelle auf zwei Jahre vereinbart

Der Angebotspreis beträgt jetzt 299.680,85 Euro brutto. Einsparungsmöglichkeiten bestehen noch im Hinblick auf die Ausstattung, z.B. den Wegfall der Whiteboards, die bereits für die Schulen beschafft wurden und durch die Gewährung von Skonti bei entsprechenden Zahlungsmodalitäten der Miete. Auch die Mehrwertsteuersenkung wird sich auswirken.

Es ist noch zu prüfen, wie sich die geänderten Abmessungen der Gesamtanlage vor Ort verwirklichen lassen.

Im Angebot sind die Kosten für die bauseitige Erschließung nicht enthalten. Die Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie etwaige Maßnahmen zur Befestigung der Aufstellfläche sind in den nächsten Wochen noch zu beauftragen und auszuführen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden hierfür insgesamt 55.000,00 Euro veranschlagt.

Architekt Grub erläutert die vorgesehene Auftragsvergabe.

Der Verbandsgemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung, Auf- und Abbau von Containern für eine dreijährige Mietzeit gemäß dem vorliegenden Angebot an die Fa. CMD Vermietungs GmbH & Co. KG über 299.680,85 Euro brutto.

Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, Aufträge zur bauseitigen Erschließung, die die Wertgrenze nach den Vergaberichtlinien überschreiten, ebenfalls zu vergeben.

### 6. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Herr Björn Bernhard ist seit 1. Juni 2020 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Aufgrund der Unvereinbarkeit Amt und Mandat kann er auch kein Ausschussmitglied mehr sein.

Herr Bernhard war Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, des Werksausschusses sowie Rechnungsprüfungsausschusses, 1. Stellvertreter im Schulträgerausschuss und im Sport- und Kulturausschuss. 2. Stellvertreter des Umweltausschusses.

Eine Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der CDU-Fraktion zu.

Herr Norbert Kiefer ist verstorben. Herr Kiefer war Mitglied im Werksausschuss und 1. Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses.

Eine Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahl mit Handzeichen durchzuführen.

### Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird wie folgt gewählt:

Mitglied Haupt- u. Finanzausschuss:

1. Stellvertreter Haupt- u. Finanzausschuss:

Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied Werksausschuss:

Weber Klaus Martin

1. Stellvertreter Werksausschuss:

Tesiler Klaus

1. Stellvertreter Werksausschuss:Freiler Klaus2. Stellvertreter Werksausschuss:Leiner Thomas1. Stellvertreter Sport- u. Kulturausschuss:Leiner Thomas2. Stellvertreter Umweltausschuss:Weber Klaus Martin

1. Stellvertreter Schulträgerausschuss: Palm Roger

# Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wird wie folgt gewählt:

Mitglied Werksausschuss: Maisch Thorsten

1. Stellvertreter Haupt- u. Finanzausschuss: Ziehl Heidi

# 7. Beschaffung eines Atemschutz-Prüfstandes für die Atemschutzwerkstatt Contwig

Zu dem derzeitigen Prüfstand der Firma Dräger vom Typ BS Dräger DE 320 VE, Quaestor Automatic, wurde die Ersatzteillieferung durch die Firma Dräger zum Jahresende 2019 komplett eingestellt. Dies bedeutet, dass bei einem Ausfall wichtiger Komponenten der Prüfstand nicht mehr betrieben werden kann.

Im Haushalt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wurde im Haushaltsjahr 2020 für die Neubeschaffung ein Betrag von 30.000,00 Euro eingestellt. Von fünf beteiligten Firmen haben zwei ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Nur ein Angebot konnte gem. der Ausschreibung gewertet werden:

Da nur die Firma Magin aus Schifferstadt ein Angebot gem. der Ausschreibung vorgelegt hat empfiehlt die Wehrleitung in Absprache mit dem Atemschutzgerätewart den Atemschutzprüfstand bei der Firma Magin in Schifferstadt zu beschaffen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Installation des Atemschutzprüfstandes an die Firma Magin in Schifferstadt zum Angebotspreis von 26.160,60 Euro vergeben.

#### 8. Annahme von Spenden

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur durch den Bürgermeister sowie die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag über 100,00 Euro unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Folgende Spenden wurden angeboten:

Für die Grenzland-Radwanderung:

•	Praxis Peter Schulz, Zweibrücken, 2 Gutscheine im Wert von je	150,00 Euro
•	Sparkasse Südwestpfalz,	250,00 Euro

#### Für die Ferienfreizeit:

i di dio i onormoizotti	
<ul> <li>Architekt Alexander Blanz, Landstuhl</li> </ul>	150,00 Euro
Sparkasse Südwestpfalz	1.000,00 Euro
DiplIng. Peter Bohrer, Zweibrücken	500,00 Euro
Franken-Apotheke, Zweibrücken	500,00 Euro
Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	400,00 Euro
Verope Service Center GmbH	300,00 Euro
<ul> <li>VR-Bank Südwestpfalz eG</li> </ul>	400,00 Euro
DiplIng. Stefan Laport, Battweiler	200,00 Euro

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spenden zu.

**9.** Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine Für die Gewährung von Zuschüssen der Verbandsgemeinde an Vereine bestehen folgende Richtlinien vom 11.03.2011:

#### Richtlinien

zur Förderung von Investitionen, für den Bau und die Unterhaltung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Zur Förderung von Investitionen für den Bau und die Unterhaltung von Sport-, Spielund Freizeitanlagen erlässt die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land folgende Richtlinien:

# Sportförderung Förderung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 SportFG werden zur Förderung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen folgende Richtlinien erlassen:

# 1. Gegenstand der Förderung

- 1. Gemäß § 3 SportFG werden die Planung, Errichtung sowie der Aus- und Umbau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen kommunaler Gebietskörperschaften und anderer Träger im Sinne des § 11 SportFG durch Zuwendungen gefördert.
- 1.2 Es werden folgende Anlagen gefördert:
- 1.21 Turn- und Sporthallen, die sich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, der Vereine und anderer Benutzergruppen eignen;
- 1.22 Sportplatzanlagen, die in verschiedene Übungs- und Wettkampfbereiche gegliederte Freiflächen umfassen, Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten und von denen mehrere auch zu Gesamtsportplatzanlagen räumlich und funktionell verbunden werden können;
- 1.23 Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie der Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Sportvereine und Verbände dienen;
- 1.24 Sondersportanlagen, die für Spezialsportarten bestimmt sind;

#### 2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die finanzielle Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass die jeweiligen Maßnahmen in Sportstätten-Rahmenleitplänen enthalten sind.
  - Ist eine Maßnahme nicht im Rahmenleitplan bzw. Leitplan aufgenommen, kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn der Verbandsgemeinderat die besondere Notwendigkeit sowie Art und Größe einer Maßnahme anerkennt.
- 2.2 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als **1.000,00 Euro** betragen.
- 2.3 Zuwendungen der Verbandsgemeinde werden ferner nur gewährt, wenn der Träger in der Lage ist, auch die Folgekosten aufzubringen.
- 2.4 Bei Maßnahmen anderer Träger im Sinne des § 11 Abs. 3 SportFG erfolgt eine Förderung in der Regel nur, wenn sich der Landkreis mit einem angemessenen Zuschuss an den förderungsfähigen Kosten beteiligt (§ 13 Abs. 2 SportFG). Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einzelfall.
- 2.5 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sportstätten anderer Träger sind sonstigen Benutzergruppen, insbesondere den Schulen, für sportliche Zwecke gegen Erstattung der durch die Benutzung entstandenen Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt werden.

#### 3. Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Verbandsgemeinde gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung in Höhe von höchstens **10** % der zuwendungsfähigen Kosten, für Anlagen im Sinne der Ziff. 1.2 dieser Richtlinien.
- 3.2 Die zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus § 12 Abs. 1 SportFG.

#### 4. Verfahren

- 4.1 Für das Verfahren bei der Antragstellung bzw. Nachweisung der Förderungsmittel gelten die jeweiligen Richtlinien des Landes und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises entsprechend.
- 4.2 Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt jährlich für das nächste Haushaltsjahr einen Förderungsplan, in dem alle vorliegenden zuschussreifen Anträge geordnet aufgenommen werden.
- 4.3 Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet im Einzelfall der Hauptund Finanzausschuss.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen schlägt vor, die Richtlinien um folgenden Punkt 2.6 zu ergänzen:

"Wird eine Heiz-, Klima- oder Energieanlage geplant, errichtet, erneuert sowie ausoder umgebaut, ist dies nur förderfähig, wenn ein Energieberater für diese Maßnahme im Vorfeld hinzugezogen wurde."

Nachdem das Ratsmitglied Bernd Sefrin die Notwendigkeit zur Ergänzung der Richtlinien nicht erkennt, stellt das Ratsmitglied Klaus Martin Weber den Antrag die Angelegenheit zu vertagen.

Mit 13 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen wird dieser Antrag abgelehnt.

Dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ergänzung der Richtlinien um den Punkt 2.6 wird zugestimmt.

#### Nichtöffentlich

# 10. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat berät und entscheidet über Personalangelegenheiten.